

Wesentliches Problem der elektronischen Kommunikation sind heute noch Fachverfahren mit gesetzlichem Schriftformerfordernis. Dafür ist weiterhin die qualifizierte elektronische Signatur zwingend erforderlich. Dieses Verfahren sei aber in der Praxis weniger im Einsatz als vermutet, erklärt Dr. Sönke E. Schulz. Die Schriftform sei zwar in vielen Verwaltungsverfahren der Normalfall, weil es früher im Grunde nur die Wahl zwischen telefonischer und schriftlicher Kommunikation gegeben habe und man sich als gängige Variante wegen der höheren Nachweisbarkeit für die Schriftform entschieden habe. Grundsätzlich betone das Verwaltungsreformgesetz allerdings die Nichtförmlichkeit des

(BS/ein) Neue elektronische oder gar hybride Verwaltungsverfahren sind schwierig zu vermitteln. "Wir haben in den ersten Gesprächen mit den Kommunen gemerkt, dass es vielen nicht klar war, wie der E-Postbrief konkret in Verwaltungsverfahren angewandt werden kann. Oft kam die Frage: "Was heißt das jetzt konkret für mich?", erklärt Sönke E. Schulz. Aus diesem Grund hat der Geschäftsführer des Lorenz-von-Stein-Instituts in Kiel mit seinen Kollegen Anfang des Jahres die bereits dritte Studie zum E-Postbrief herausgebracht. Auch sollen dadurch Vorbehalte in den kommunalen Rechtsämtern ausgeräumt werden.

Verwaltungsverfahrens, so Schulz. In vielen Bereichen könnten deshalb schon heute neue elektronische Kommunikationsformen wie der E-Postbrief zum Einsatz kommen.

Hybrider E-Postbrief statt qualifizierter E-Signatur

Ein gutes Beispiel für das Erfordernis der gesetzlichen Schrift-

form am Ende eines Verwaltungsverfahrens sei das kommunale Abgabenrecht, erklärt Schulz. Am Ende dieses Verwaltungsprozesses wird ein Gebührenbescheid versandt. "Die Abgabengesetze der Länder verweisen auf die individuellen Abgabensatzungen der Kommunen. In Kiel ist etwa vorgeschrieben, dass Gebührenbescheide im Ab-

fallbereich schriftlich ergehen müssen. Einen solchen Bescheid kann ich als Verwaltungsmitarbeiter nach dem heutigen Stand also nur mit einem klassischen Brief oder mit dem hybriden E-Postbrief versenden. Die rein elektronische Variante des E-Postbriefs wäre nur möglich, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur eingesetzt wird." Beim hybriden E-Postbrief versendet die Verwaltung den Gebührenbescheid allerdings zunächst elektronisch an die Deutsche Post, wo er dann in einen klassischen Brief umgewandelt wird. Der Bürger erhält seinen Bescheid somit ganz normal in den Briefkasten. Die Schriftform ist erfüllt, ohne dass die Kommune umständlich einen klassischen Brief aufsetzen, frankieren und zur Post bringen muss.

Ein zweites Beispiel ist der Anwohnerausweis für Pkw-Halter oder ein entsprechender Ausweis für Handwerker und Ge-

werbetreibende. "Die Antragsstellung setzt in Kiel derzeit, aufgrund des Schriftformerfordernisses, die hybride Form des E-Postbriefes voraus", so Schulz. Das könne aber in anderen deutschen Kommunen bereits anders sein, wo schon heute die einfache elektronische Kommunikation, also auch ein rein elektronischer E-Postbrief, erlaubt sei. Denn die Rechtsgrundlagen der Straßenverkehrsordnung (StVO) seien Bundesrecht und würden in ganz Deutschland gelten. "Das Bundesrecht sagt nicht, wie das Verfahren zu laufen hat, sondern klärt nur, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Ausweis erteilt werden darf. Es steht nicht darin, dass irgendetwas schriftlich erfolgen muss. Die Schriftform hat sich einfach vielerorts im Laufe der Zeit ergeben und wurde dann in der Satzung festgeschrieben." Satzungen könnten vom Stadt- oder Gemeinderat geändert und das

Verfahren somit digitalisiert und effizienter gemacht werden.

Anwohnerausweis einfach selbst ausdrucken

Auch der abschließende Bescheid über den Anwohnerausweis und der Ausweis selbst, werden den Bürgern zugeht, werden in Kiel noch über den konventionellen Brief versandt: Er besteht aus Papier oder Plastik. Hierin sieht Schulz ebenso eine Möglichkeit, wie der E-Postbrief nicht nur die elektronische Umsetzung von Fachverfahren vorantreiben, sondern auch einen Impuls geben könnte, den Verwaltungsprozess darüber hinaus zu erleichtern: "Wegen des Materials würde man eigentlich sagen, der E-Postbrief funktioniert nicht: Ein offizielles physisches Dokument kann nicht elektronisch verschicken." Die Kommune kann allerdings auch hier wieder ihre Satzung ändern und beschließen, dass die Empfänger der Bahn, zeigen, dass auch beim Selbstausdruck die erforderliche Nachprüfbarkeit z. B. durch den Einsatz von Barcodes o. Ä. gewährleistet werden kann.

Parkausweis für Bewohner/innen	
Rechtsgrundlage(n)	Bundesrecht §§ 12, 13, 41, 42, 45 Abs. 1b Nr. 2a, 46, 47 Straßenverkehrsordnung (StVO)
Zuständige Stellen	Gemeinde Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt, Sachbereich Straßenverkehrsbetriebe
Kurzbeschreibung	Die §§ 41, 42, 45 Abs. 1b Nr. 2a, 46, 47 StVO regeln die Form des Antrages auf einen Parkausweis für Bewohner/innen nicht. Der Antrag ist jedoch durch Bestimmung der Behörde aufgrund Verfahrensermessens schriftlich oder persönlich an die für den Wohnsitz zuständige Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Der abschließende Bescheid unterliegt keinen Formvorschriften. Lediglich der Parkausweis in seiner derzeitigen Form als Plastikkarte muss auf dem klassischen Postweg versendet werden.
Die Zulässigkeit des E-Postbrief Einsatzes	
Verfahrensabschnitt	Elektronischer E-Postbrief Hybrider E-Postbrief
Antragstellung	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
Abschließender Bescheid	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
Ausstellung des Parkausweises	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Länderspezifische Besonderheiten	
Aufgrund einheitlichen Bundesrechts in den geprüften Bundesländern liegen keine Formerfordernisse vor (§§ 12, 13, 41, 42, 45 Abs. 1b Nr. 2a, 46, 47 StVO).	

Die Studie des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften prüft 35 kommunale Fachverfahren der Landeshauptstadt Kiel auf ihre Eignung für den Einsatz des E-Postbriefes der Deutschen Post. Dabei wird jeweils zwischen der Hybrid-Variante und der vollständig elektronischen Abwicklung differenziert. Die Graphik zeigt beispielhaft die Einsatzmöglichkeiten des E-Postbriefes für ein kommunales Verfahren. Da viele kommunale Verfahren neben bundesrechtlichen Grundlagen auch auf ortsrechtlichen Vorgaben basieren, welche zwischen den Bundesländern und selbst zwischen einzelnen Kommunen variieren können, gilt es zuerst, einen Blick auf das für die eigene Verwaltung individuell geltende Ortsrecht zu werfen. Daraus lässt sich schließen, welche Einsatzmöglichkeiten bereits bestehen und welche zusätzlichen Spielräume durch eine Anpassung der unterschiedlichen Satzungen geschaffen werden können.

Grafik: BS/Lorenz-von-Stein-Institut/Liesegang

Aus fünfundfünfzig mach eins

Studie empfiehlt Abschaffung der kommunalen EA in Niedersachsen

(BS/gg) Die Zahl der Einheitlichen Ansprechpartner (EA) in Niedersachsen sollte von derzeit 55 auf einen reduziert werden. Dies empfiehlt eine aktuell veröffentlichte Evaluation der Verortungsentscheidung durch die Unternehmensberatung Rambøll im Auftrag der niedersächsischen Landesregierung.

Der EA ist ein zentrales Element im Zuge der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und soll als zentrale Stelle fungieren, um die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen für die Antragsteller aus dem In- und Ausland zu erleichtern. Über die Umsetzung der EA haben die Länder im Jahre 2009 selbst entschieden. Hierbei wurden unterschiedliche Modelle favorisiert, was in der Konsequenz dazu geführt hat, dass sich bundesweit verschiedene EA-Modelle finden und deren Zahl in den einzelnen Bundesländern stark variiert. Niedersachsen entschied sich seinerzeit, insgesamt 55 EA einzurichten, wobei 54 in den Kommunen und einer beim Land verortet wurde.

Laut des Rambøll-Gutachtens sei die Inanspruchnahme der EA weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. In den Jahren 2010 bis 2011 seien diese insgesamt nur 146 Mal entsprechend ihren Aufgaben in Anspruch genommen worden. Dabei sei bislang lediglich eine Verfahrensabwicklung erfolgt. Im Zeitverlauf sei zudem eine rückläufige Entwicklung der Inanspruchnahmen zu beobachten.

Aufgrund der geringen Inanspruchnahme sind die einzelnen Fallkosten relativ hoch. Die Kosten für die 54 kommunalen EA betragen laut des Gutachtens etwa 400.000 Euro. Eine Inanspruchnahme kostet somit rein rechnerisch ca. 6.700 Euro.

Hauptgrund für die geringe Inanspruchnahme sei, dass in Niedersachsen eine Vielzahl von anderen Angeboten für die Zielgruppen der EA bestünde. Dies umfasse insbesondere die Unterstützungsangebote von Kammern und Wirtschaftsförderungen. Das Angebot dieser alternativen Akteure sei oftmals stärker auf die Anforderungen der Inanspruchnehmer ausgerichtet als das der EA. Auf Basis ihrer langjährigen Erfahrungen könnten sie daher oftmals besser und zielgerichteter beraten als die EA. Zudem seien sie in ihrem Themenspektrum nicht durch die EU-DLR eingeschränkt.

Der zukünftig einzurichtende Landes-EA soll sich nach den Vorstellungen des Rambøll-Gutachtens schwerpunktmäßig um Informationsbereitstellung und Beratung kümmern und mit den kommunalen und regionalen Akteuren (Kommunen, Kammern) stark vernetzt sein.

Das Gutachten empfiehlt weiter, dass der EA sich zukünftig vorrangig auf die Zielgruppe der Nicht-Inländer konzentriert, da gerade für Inländer flächendeckend alternative Angebote existierten. Zwar gebe es auch für Nicht-Inländer bereits spezielle Unterstützungsangebote, doch erfordere die EU-DLR zwingend die Einrichtung mindestens eines EA in Niedersachsen. Aufgrund der besonderen Bedürfnisse von Nicht-Inländern empfiehlt das Gutachten daher, den EA in Niedersachsen zukünftig auf diese Zielgruppe zu konzentrieren. "Dies würde auch dem Sinn der EU-DLR entsprechen", heißt es. Auch Inländer sollten weiter unterstützt werden, wenn sie sich an einen EA wenden. Somit sei auch die Forderung der Wirtschaftsministerkonferenz nach einer Nicht-Diskriminierung von Inländern weiterhin erfüllt.

Die niedersächsische Landesregierung will 2013 eine abschließende Entscheidung über das weitere Vorgehen in der Frage der EA-Verortung treffen.

Kann unter dir@mv.niedersachsen.de angefordert werden.

Kommunales "IT-Mikado" in NRW

Wer sich zuerst bewegt hat verloren – oder gewonnen?

(BS/Wilfried Kruse*) Dass sie sich bewegen, verändern, konzentrieren, fusionieren, standardisieren muss: die kommunale IT in NRW, ist mittlerweile, vernunftbezogen und interessiert von kompetenter Seite und von außen betrachtet, unstrittig!

Auch die Insider in Stadt und Land raufen sich bisweilen und mittlerweile zunehmend die Haare über so wenig gemeinsame Sprachfähigkeit der ca. 100 kommunalen IT-Dienstleister zu so viel Zeitaufwand in Abstimmungsprozessen, zu so wenig verbindlichen Ergebnissen, zu so vielen Bekenntnissen zur notwendigen Entwicklung und zu so wenig greifbaren Ergebnissen bislang.

Aber wer bewegt sich zuerst, wer hat den Mut, aus der Deckung zu kommen, wer hat die Courage, die zeitraubenden und quälenden Reflexe der Vergangenheit verbirgt für ein Modell der Zukunft hinter sich zu lassen? Das ist sicher angesichts mancher "Diadochenkämpfe" nicht wirklich einfach... Und weil es eben immer einfacher ist, das Klagedilemma zu perfektionieren als vielleicht einmal "neben sich zu treten" und sich einmal selbstkritisch in seiner Rolle für die Zukunft zu hinterfragen.

Dabei gibt es erfolgreiche Beispiele, wie etwa das der Fusion der IT der Landeshauptstadt Düsseldorf mit der KDVZ Neuss zur ITK Rheinland oder die Fusion der regio-IT Aachen mit der Infokom Gütersloh im letzten Jahr, wo sich die Akteure – auch gegen manche Widerstände – aufgemacht haben, um zu zeigen, dass es auch anders geht.

Aber es gibt eben auch immer noch die Beispiele in der anderen, man möchte sagen der "betonierten" Richtung – in besonderer Ausprägung und beispielhaft aufgezeigt an der Situation im Kreis Mettmann, in dem jede einzelne der insgesamt zehn Städte und der Kreis Mettmann separat komplett ihre eigene IT fahren (in einer betreuten Einwohnerzahl von ca. 25.000 Einwohner – Wülfrath bis ca. 90.000 Einwohner – Velpert), wo man zum Teil noch nicht einmal in der Lage und bereit ist, bei identisch eingesetzten Verfahren in einzelnen Städten miteinander zusammenzuarbeiten!

21. November 2012, Düsseldorf, www.e-nrw.info

e-nrw.

2012: Verbundfähigkeit und Prozesskompetenz der IT in NRW

Steuergelder werden dadurch verschwendet, den steigenden Anforderungen an kommunale IT wird man in den nächsten Jahren als "Kleinstbetrieb" auch nicht mehr annähernd gerecht werden – übrigens auch zunehmend eine Frage der Standortqualität!

Auf die Gesamtsituation der kommunalen IT in NRW übertragen, ließen sich durchaus parallele Sichtweisen, Befürchtungen, Befangenheiten und Misstrauenstatbestände aus der Vergangenheit registrieren und anstellen.

Man fragt sich bisweilen, wie lange das die kommunalpolitisch Verantwortlichen in NRW in Zeiten immer klammer werdender Kassen noch hinnehmen wollen. Wann erkennen sie die strategische Bedeutung der IT für die zukunftsste Modernisierung der Verwaltung? Wann nehmen Sie – endlich – ihre Rolle als Träger und Auftraggeber der kommunalen IT-Dienstleister nachhaltig wahr?

Warum schaffen es die IT-Verantwortlichen – trotz zunehmender individueller Problemeinsicht – noch nicht, sich mit Blick in die Zukunft in größerer Formation in Bewegung zu setzen? Wer als erster sich bewegt, verliert oder gewinnt? In jedem Falle verliert, wer weiter nichts unternimmt.

Wer sich aber jetzt bewegen will und auf lange Sicht in jedem Fall gewinnen wird, sollte sich jetzt selbst und andere offensiv und ohne Scheuklappen für die Zukunft fragen:

Wie organisieren wir die Standardisierung, die Verbundfähigkeit, die vertrauensvolle und auch arbeitsteilige Zusammen-

arbeit der öffentlichen IT in NRW – im konventionellen Rahmen, in der Wolke? Wie schaffen wir es, dass denjenigen, die sich jetzt zuerst bewegen, keine unlauteren Motive unterstellt werden? Wie kommen wir zusammen auf eine neue Ebene der ergebnisorientierten Diskussion?

Schaffen wir das in der kommunalen Familie allein? Schafft das eine reorganisierte AKDN, schafft das ein umfangreicher und landesweit aktionsfähiger KDN-Verbund? Führen wir AKDN und die KDN zu einer neuen Struktur zusammen, zu einem neuen Zweckverband, zu einer AöR, zu einer Genossenschaft pp...?

Schaffen wir das nur mithilfe des Landes, mit "sanftem Druck" im wohlverstandenen jeweiligen Interesse von Land und Kommunen? Mit einer neuen gesetzlichen Grundlage, einer neuen, vom Land "spendierten" gesetzlichen Basis und darauf basierend in kommunal organisierter Struktur und Verantwortung? Schaffen wir es mit einer vergleichbaren IT-Anstalt nach dem Muster der GPA, mit ähnlichen Grundlagen, Organisation und Finanzierung?

Lassen Sie uns intensiv darüber diskutieren – dass, was wir damit gemeinsam erreichen können, ist es allemal wert...

*Wilfried Kruse ist fachlicher Leiter und Moderator des Kongresses e-nrw, Beigeordneter der Landeshauptstadt Düsseldorf a. D., Vorstandsvorsitzer der ITK Rheinland a. D., Vorsitzender der AKDN-NRW und Geschäftsführer der IVM2 GmbH.